

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Innenwärtigen Amtes.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. November 1892.

Nummer 23.

Dieses Heftchen erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die monatlich einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsberichten und Ortschaften aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Sieberer u. Dordelmann; — Der Nachrichtenkreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Entsendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68-70, zu richten.

Inhalt: Instruktion für das Verhalten der Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 563. — Protokoll, betreffend die Ausführung der Danaraland-Konvention S. 563. — Instruktion für meteorologische Beobachtungsstationen in der Äquatorialzone S. 565. — Ernennung von Kommissaren der Aufsichtsbehörde für die Deutsch-Südafrikanische Gesellschaft und die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südsüdwestafrika S. 573. — Verordnung, betreffend die Sanftbarkeit und Sicherheitsleistungen von Karawanen innerhalb des deutschen Schutzgebietes S. 573. — Der Maoren-Vorkrieg zwischen Kalifschai und dem Kap im Jahre 1891 S. 574. — Personalien S. 575. — Befanntmachungen für die Schifffahrt S. 576.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 577. — Verkehrs-Nachrichten S. 577. — Sindi und die Handelsverhältnisse im Süden von Deutsch-Südwestafrika S. 578. — Tätigkeit der Kaiserlichen Marine in der Südsee und Südwestafrika S. 583. — Pflegetochtern in Kamerun S. 584. — Regelung des Verkehrs von Munition, sowie Handel mit Spirituosen an Eingeborenen im Westguanaland-Protektorat S. 585. — Aus dem Kongogebiet S. 585. — Zur Ausführung der Brüsseler Generalakte S. 586. — Schutzvertrag Frankreichs mit dem Scheich von Abraz S. 586. — Eröffnung des Internationalen maritimen Büreaus in Sanjibar S. 586. — Literarische Besprechungen S. 586. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Versehe; Verordnungen der Reichsbehörden.

Das „Marineverordnungsblatt“ Nr. 23 vom 1. d. M. bringt zur Kenntniß, daß für das Verhalten der Kommandanten S. M. Schiffe und Fahrzeuge im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie nach Wiederübernahme der Landesverwaltung durch die Kompagnie die Allerhöchste Instruktion vom 24. Mai 1887 (Marineverordnungsblatt S. 103) maßgebend ist. Dieselbe lautet wie folgt:

Instruktion für das Verhalten der Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

§ 1.

Bei Besuch des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie durch ein Kaiserliches Kriegsschiff hat der Kommandant von dem voraussichtlichen Zeitpunkt seines Eintreffens unter Bezeichnung der anzulauenden Häfen und der mutmaßlichen Dauer des Aufenthaltes des Schiffes dem Landeshauptmann und in dessen Abwesenheit dem ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter desselben rechtzeitig schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 2.

Bei Anträgen des Landeshauptmanns beziehungsweise des Stellvertreters desselben an den Kommandanten auf Gewährung von Schutz und Unterstützung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Schutzgebiete gilt als Grundföb, daß der Kommandant nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortlichkeit über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet und die zur Ausführung erforderlichen Maßregeln anordnet.